

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 19 (1965)

Heft: 11: Gerrit Thomas Rietveld : 1888-1964

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

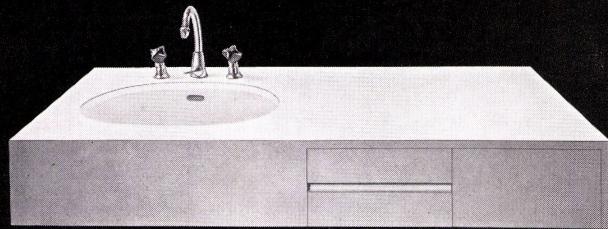
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frisiertisch Classica



Sanitas AG
Zürich, Limmatplatz 7
Bern, Effingerstr. 18
St. Gallen, Sternackerstr. 2
Basel, Kannenfeldstr. 22

Dieser Tisch kann als Frisier- und Abstelltisch in Badezimmern, Garderoben, Hotelhallen, Coiffeursalons usw. verwendet werden. Dank seiner schlichten Eleganz, findet er in Neubauten immer mehr Verwendung. Verlangen Sie unsern ausführlichen Prospekt. Musterschutz angemeldet.

K1

Dieser schwedische Fauteuil (die Schweden sind ja berühmt für ihre anatomisch richtig gearbeiteten Sitzmöbel) wartet auf einen Pfeifenraucher, der überdurchschnittliche Bequemlichkeit und den Duft von Leder zu schätzen weiß. Natürlich auch in Stoff erhältlich.

Höhe 88 cm
Breite 83 cm
Tiefe 90 cm
Fr. 1598.-
in Leder.

Nur bei AERA
Hardstraße 1
Basel
Tel. 42 99 42
Parkplätze im Hof





Balcover: Bewährter, beidseitig bedienbarer Balkontürverschluss. Innen moderner Griff mit Abstellknopf, aussen Drücker. Für alle Verglasungen geeignet. Verlangen Sie ausführliche Unterlagen über den kurzfristig lieferbaren Türverschluss Balcover bei

U. Schärer Söhne, 3110 Münsingen BE, Tel. 031 68 14 37

USM

4. Die Siedlungskarte, die aus mehreren Karten bestehen kann, umfaßt im einzelnen die Grenzen- und Grundbesitzkarte (oft ist auch eine bäuerliche Strukturkarte angebracht), die Bau- und Grünflächenkarte mit einer Reihe von Einzeldarstellungen (bebaute und nicht kanalisierte Flächen), bebaute und kanalisierte Flächen, Bebauung (eventuell Altbebauung und Neubebauung), öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, störende und nicht störende Wirtschaftsbetriebe, Ladenzentren, Kinderspielplätze, Sportplätze, Friedhöfe sowie alle sonstigen bemerkenswerten Bau- und Grünanlagen, ferner die Versorgungsflächen- und Linienkarte, Kanalnetz mit Sammlern und Hauptsammlern, Kläranlagen, Wassergewinnungsgebiete, Schutzzonen der Wasserwirtschaft und der Wasserstraßenverwaltung, Hochspannungs- und sonstige bemerkenswerte frei und unterirdisch verlegte Leitungen (zum Beispiel Rechtsbeschränkungen) sowie alle sonstigen bemerkenswerten Versorgungsanlagen. Die Verkehrsflächen- und linienkarte umfaßt bebaute Flächen, Flughäfen und Flugplätze (auch Einflugzonen), Schiffshäfen und Wasserstraßen, Eisenbahnen mit Bahnhöfen und Haltepunkten, Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs (einschließlich Haltestellen, Betriebsgleise, Werkstätten usw.), Park- und Einstellplätze, klassifizierte Straßen (Bundesfern- und Landstraßen), gemeindliche Hauptverkehrsstraßen, Anbaufreiheit, Anbaugrad und Tankstellen an Verkehrsstraßen, ferner Bahnübergänge, Engpässe und Knotenpunkte in Verkehrsstraßen, Gefahren- und Unfallpunkte sowie sonstige bemerkenswerte Verkehrsanlagen. Die Verkehrszustandskarte oder Karten mit Darstellungen über Verkehrsmenge, Verkehrsdichte, Verkehrsströme, Knotenpunktbelastungen usw. gehören ebenfalls zur Gesamtkartierung der Siedlungsfaktoren.

Wer soll die Bestandsaufnahme aufstellen?

Aus der vorstehenden, keineswegs vollständigen Übersicht ist leicht zu erkennen, daß die Gemeinde den mit der Ausarbeitung der Bauleitplanung beauftragten Planverfasser nicht zusätzlich und ohne Entgelt mit der Erarbeitung der Bestandsaufnahme befassen sollte. Sie kann einen großen Teil dieser Arbeit auch mit eigenen Kräften selbst durchführen oder zumindest hierbei mitwirken (Dokumentation). Jedoch sollten, bereits von der Analyse angefangen, Fachleute maßgeblich beteiligt werden: Bei kleineren Bestandsaufnahmen ein Fachmann oder der Planverfasser selbst – gegen gesonderte Vergütung –, bei umfangreichereren Arbeiten geeignete Stellen, die ihrerseits für Einzeluntersuchungen erfahrene Gutachter einsetzen. Es gibt heute bereits eine ganze Anzahl von Instituten und Fachunternehmen, die auf diesem Gebiete über fundierte Erfahrungen und einen auf erfolgreicher Arbeit begründeten Ruf verfügen. Dafür, daß dieser Weg auch für eine kleine Gemeinde praktisch gangbar ist, liegen zahlreiche Erfahrungsbeispiele vor.

Bestandsaufnahme in ländlichen Gemeinden

In ländlichen Gemeinden wird sich die Bestandsaufnahme sehr stark

an die agrarstrukturelle großräumige Vorplanung anlehnen müssen, wenn sie nicht mit dieser gemeinsam aufgestellt wird. Angeregt durch die Notwendigkeit engster Koordination von Bauleitplanung und Flurbereinigung, wie sie sich bei der Durchführung der Dorferneuerung im ländlichen Raum zwangsläufig ergibt, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Wohnungsweisen, Städtebau und Raumordnung für die Zukunft einen engen Verbund von agrarstruktureller Vorplanung und Bestandsaufnahme geschaffen. Nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Mai 1964 werden vorerst für Beispiele agrarstrukturelle Rahmenpläne (agrarstrukturelle großräumliche Vorplanungen) auch für Gebiete gefördert, die noch nicht zur Flurbereinigung anstehen oder in denen eine Flurbereinigung nicht erforderlich ist. Derartige agrarstrukturelle großräumliche Vorplanungen sollen nach dem Rundscreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. Juli 1964 als landwirtschaftliche Fachplanungen weitgehend auch die Belange der Bauleitplanung berücksichtigen. Die Erfahrungen mit der Vorplanung der landwirtschaftlichen Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen hat schon längst ergeben, daß ihre Durchführung nur Hand in Hand mit Maßnahmen auch auf außerlandwirtschaftlichen Bereichen zum Erfolg führen kann. So ist zum Beispiel schon die Unterbringung der durch die landwirtschaftliche Betriebsverbesserung frei werdenden Arbeitskräfte auf außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und ihre wohnungsmäßige Versorgung nicht ohne städtebauliche, verkehrsmäßige und andere Maßnahmen zu erreichen.

Auf diesem Wege werden zahlreiche ländliche Gemeinden, die sich als Studien- und Beispiele für Dorferneuerungsmaßnahmen als förderungswürdig erwiesen haben, zu städtebaulichen Bestandsaufnahmen kommen, die unter Umständen mit Bundesmitteln gefördert werden und die so die Grundlagen für ihre Bauleitplanung bedeutend verbessern können.

Eine sorgfältige, umfassende Bestandsaufnahme hat für die Gemeinde noch einen besonderen Wert:

Nicht nur wird sie als Grundlage für die Aufstellung und Verwirklichung der gemeindlichen Bauleitplanung dienen, sie ist auch mit ihrem Textteil als ein wertvolles Nachschlagewerk für die Gemeinde anzusehen und wird mit ihren zahlreichen Daten aus den verschiedensten Lebensbereichen bei Diskussionen und bei Anträgen, wenn es sich zum Beispiel um den Nachweis berechtigter Ansprüche an staatliche Stellen handelt, kurzfristig und überzeugend Auskunft geben können.

Über die Systematik der Bestandsaufnahme sind die Vorstellungen noch nicht restlos geklärt. Fachleute, die Bestandsaufnahmen ausgeführt haben, sind unterschiedlicher Auffassung über die Abgrenzung von Bestand, Zustand und Planung. Meinungsverschiedenheiten bestehen zum Beispiel darüber, ob bereits feststehende Planungen in die Bestandskarten übernommen werden